



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsman O. aus E. (Hessen) fragt an:

Den Ausführungen des Artikels über das »Hessische Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO« entnehme ich auf Seite 105 des Jahres 2001: »Wie schon bisher kann sich jede Partei während des gesamten Verfahrens und damit auch in der Schlichtungsverhandlung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person als Beistand bedienen (§ 21 he SchG)«. So sehe ich dies nach § 21 dieses Gesetzes nicht. Die bisher geltende VV sagte, dass eine Vertretung nur in genau definierten Ausnahmen zulässig ist. Im Normalfall kann der Rechtsvertreter nicht für die geladene Partei in der Schlichtungsverhandlung handeln oder sprechen. Bitte geben Sie mir eine Antwort, ob und warum ich mich evtl. irre.

Aus der Antwort:

Das neue hessische Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO hat gerade Änderungen mit sich gebracht, was das Erscheinen von Parteien und ihrer Vertreter in der mündlichen Schlichtungsverhandlung angeht.

Ihnen ist zuzustimmen, dass bislang nach den Ausführungen im alten hessischen Schiedsamtsgesetz zu §§ 22, 27, 28 es so war, dass die Partei verpflichtet war, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. § 27 a. F. he SchG machte deutlich, dass in der Schlichtungsverhandlung die Vertretung durch Bevollmächtigte nicht zulässig war. Jedoch regelte § 28 a. F. he SchG, dass jede Partei zur Schlichtungsverhandlung mit einem Beistand erscheinen konnte.

Diese letzte Vorschrift nimmt § 21 n. F. he SchG auf, wonach jede Partei in der Schlichtungsverhandlung mit einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand erscheinen kann.

Neu ist jedoch die Regelung des § 20 n. F. he SchG, wonach die Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung durch Bevollmächtigte nur zulässig ist, wenn die Bevollmächtigten zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt sind. Mehrere gesetzliche Vertreter einer Per-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



son können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

Sie können sicher sein, dass alle Bemühungen des BDS darauf gerichtet waren, das zu verhindern und in Zukunft zu erreichen, dass die Parteien – und nicht Vertreter – in der Schlichtungsverhandlung persönlich erscheinen.

Dies nimmt § 18 Abs. 1 Satz 1 n. F. he SchG auch auf und erklärt: Die Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen

Jedoch ist, wie gerade dargestellt, insoweit jetzt eine Öffnung eingefügt, dass sich natürliche Personen in einer Schlichtungsverhandlung vertreten lassen können. Daher soll ja auch nach § 18 Abs. 1 Satz 2 n. F. he SchG das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

Die Zukunft wird zeigen, ob es vermehrt dazu kommt, dass insbesondere Rechtsanwälte in der mündlichen Verhandlung als Vertreter erscheinen. Eine so nach § 20 n. F. he SchG vertretene Gegenpartei kann nicht mehr mit einem Ordnungsgeld nach § 18 n. F. he SchG belegt werden, da sie ja vertreten ist.

Ihnen ist zuzugestehen, dass diese Änderung im Hessischen Ausführungsgesetz zu § 15 a in einer Übergangszeit sicherlich manchen Unmut bei den Schiedsfrauen und Schiedsmännern hervorrufen wird. Die gesetzliche Regelung ist jedoch nun einmal so getroffen. Alle Schiedsfrauen und Schiedsmänner in Hessen müssen deswegen versuchen, mit diesem Gesetz zu arbeiten, um so zu erreichen, den hohen Stand an gegenseitiger Befriedung durch Vergleiche auch weiter herbeiführen zu können.